



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 25.02.2020

Verfassungsschutzbeobachtung von Linksextremen im Raum Hof

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Organisationen mit Aktivitäten in der Stadt Hof und im Landkreis Hof werden vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich aufgrund von linksextremen Aktivitäten beobachtet? 1
- 1.2 Wie hoch ist die Anzahl der Personen, die in der Stadt Hof und im Landkreis Hof aufgrund von linksextremen Aktivitäten vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich beobachtet werden? 1
- 1.3 Welche Immobilien und Räumlichkeiten werden von den beobachteten Personengruppen und Organisationen genutzt? 2

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**
vom 17.03.2020

- 1.1 Welche Organisationen mit Aktivitäten in der Stadt Hof und im Landkreis Hof werden vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich aufgrund von linksextremen Aktivitäten beobachtet?**
- 1.2 Wie hoch ist die Anzahl der Personen, die in der Stadt Hof und im Landkreis Hof aufgrund von linksextremen Aktivitäten vom Landesamt für Verfassungsschutz oder polizeilich beobachtet werden?**

Die sachliche Zuständigkeit der Bayerischen Polizei ergibt sich aus Art. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG). Eine Befugnisnorm für die obligatorische Beobachtung einer Organisation oder von Personen als polizeiliche Maßnahme im Sinne der Anfrage besteht nicht; diese findet daher auch nicht statt.

Bei linksextremen Aktivitäten handelt es sich zudem um keinen Begriff im Sinne des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität. Entsprechend kann die Frage 1.2 aus polizeilicher Sicht nicht beantwortet werden.

Zu den Voraussetzungen des gesetzlichen Beobachtungsauftrags des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und der korrekten verfassungsschutzrechtlichen Terminologie wird auf die Vorbemerkung in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 18.03.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jan Schiffers „Verfassungsschutzbeobachtung von Linksextremen im Raum Bamberg“ vom 15.02.2019 verwiesen (Drs. 18/738 vom 03.05.2019). In der Stadt und im Landkreis Hof unterliegt die Ortsgruppe Hof der VVN-BdA dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Das BayLfV konzentriert seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Linksextremismus auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Linksextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten. Die VVN-BdA zählt nicht zu diesen Bearbeitungsschwerpunkten. Zur VVN-BdA werden daher nur relevante Einzelerkenntnisse gesammelt und erfasst. Die Zahl ihrer aktiven Mitglieder in den oben genannten Bereichen dürfte im einstelligen Bereich liegen.

1.3 Welche Immobilien und Räumlichkeiten werden von den beobachteten Personengruppen und Organisationen genutzt?

Als linksextremistische Immobilien werden bundesweit von den Verfassungsschutzbehörden nur solche erfasst, bei denen Linksextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form vom Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Linksextremisten. Immobilien, die nur reinen Wohnzwecken dienen, werden daher nicht als „linksextremistische Immobilie“ erfasst.

Unter Zugrundelegung dieser bundesweiten Definition existieren in Bayern keine Immobilien i. S. d. Fragestellung.

Dem BayLfV sind auch keine Immobilien in der Stadt beziehungsweise im Landkreis Hof bekannt, die im Sinne einer „Mischnutzung“ sowohl von Nichtextremisten als auch regelmäßig von Angehörigen der linksextremistischen Szene aufgesucht werden.